



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

GZ. 14.132/1-III/2/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Ende der R-Frist 20.11.1992

Gesetzentwurf	
ZL.	135 GE/19 P2
Datum 28.10.1992	
Verteilt 30. Okt. 1992 8a	

A. Bauer

EWR-Rechtsanpassung
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Privatschulgesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird, samt dem Schreiben, mit dem dieser Entwurf dem Begutachtungsverfahren zugeführt wurde.

Beilage

Wien, 20. Oktober 1992

Der Bundesminister:

Dr. SCHOLLEN

F.d.R.d.A.:



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

Sachbearbeiter:
Dr. Gerhard MÜNSTER
Tel.: 531 20-3162

GZ. 14.132/1-III/2/92

EWR-Rechtsanpassung
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Privatschulgesetz geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

An

das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
 das Bundeskanzleramt - Dienstrechtssektion
 das Bundeskanzleramt - Präsidium
 das Bundeskanzleramt - Sektion IV/Koordinationsangelegenheiten
 Hohenstaufengasse 1-3, 1010 Wien
 das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Bundesministerin
 Frau Johanna DOHNAL
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Bundesministers für
 Föderalismus und Verwaltungsreform
 das Bundeskanzleramt - Büro des Herrn Staatssekretärs
 Dr. Peter KOSTELKA
 das Bundeskanzleramt - Büro der Frau Staatssekretärin
 Mag. Brigitte EDERER

das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
 das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten -
 Staatssekretariat
 das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
 das Bundesministerium für Finanzen
 das Bundesministerium für Finanzen - Staatssekretariat
 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 (Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
 den Rechnungshof

das Amt der Burgenländischen Landesregierung
 das Amt der Kärntner Landesregierung
 das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
 das Amt der Salzburger Landesregierung
 das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 das Amt der Tiroler Landesregierung
 das Amt der Vorarlberger Landesregierung
 das Amt der Wiener Landesregierung

die Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer beim Amt
 der Niederösterreichischen Landesregierung

- 2 -

den Landesschulrat für das **Burgenland**
 den Landesschulrat für **Kärnten**
 den Landesschulrat für **Niederösterreich**
 den Landesschulrat für **Oberösterreich**
 den Landesschulrat für **Salzburg**
 den Landesschulrat für **Steiermark**
 den Landesschulrat für **Tirol**
 den Landesschulrat für **Vorarlberg**
 den Stadtschulrat für **Wien**

die **Bundeskammer** der gewerblichen Wirtschaft
 Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
 den **Österreichischen Arbeiterkammertag**
 Prinz Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien
 die **Präsidentenkonferenz** der
 Landwirtschaftskammern Österreichs
 Löwelstraße 16, 1010 Wien

den **Österreichischen Gewerkschaftsbund**
 Hohenstaufengasse 10-12, 1010 Wien
 die **Gewerkschaft Öffentlicher Dienst**
 Teinfaltstraße 7, 1010 Wien

den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an allgemeinbildenden Schulen, Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Instituten sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind Herrengasse 14/3. Stock, 1014 Wien
 den **Zentralausschuß** beim Bundesministerium für Unterricht und Kunst für die Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (mit Ausnahme der Pädagogischen Akademien und Pädagogischen Institute) sowie die Bundeserzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind Wipplingerstraße 28, 1010 Wien

das **Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz**
 Rotenturmstraße 2, 1010 Wien

den **Evangelischen Oberkirchenrat A. und H.B.**
 Severin Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien
 die **Altkatholische Kirche Österreichs**
 Schottenring 17, 1010 Wien
 die **Israelitische Kultusgemeinde**
 Seitenstettengasse 4, Postfach 145, 1010 Wien
 den **Präsident der Islamischen Glaubensgemeinschaft Österreichs**
 z.H. Herrn Dr. Ahmad ABDELRAHIMSAI
 Bernhardgasse 5, 1070 Wien

den **Volksgruppenbeirat für die Slowenische Volksgruppe**
 den **Volksgruppenbeirat für die Ungarische Volksgruppe**
 p.A. Bundeskanzleramt

- 3 -

den Österreichischen **Bundesjugendring**
Am Modenapark 1-2, 1030 Wien

den **Bundesverband der Elternvereinigungen** an höheren und mittleren Schulen Österreichs
z.H. Herrn Dr. Anton WAGNER
Gesellenhausstraße 15, 4020 Linz

den **Hauptverband katholischer Elternvereine** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

den **Verband der Elternvereine an den höheren Schulen Wiens**
z.H. Frau Dr. Edith MARKTL
Wiedner Hauptstraße 66/4, 1040 Wien

den **Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen**
Dr. Karl Renner-Ring 1, 1010 Wien

den **Freiheitlichen Familienverband**
Kärntnerstraße 28, 1010 Wien

den **Österreichischen Familienbund**
Mariahilferstraße 24, 1070 Wien

den **Katholischen Familienverband** Österreichs
Spiegelgasse 3, 1010 Wien

die **Bundesorganisation der Kinderfreunde** Österreichs
Rauhensteingasse 5, 1011 Wien

die **Bundesschülervertretung**
Minoritenplatz 5, 1014 Wien

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst übermittelt in der Anlage den Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird.

Hauptinhalt dieses Entwurfes ist die Anpassung an EWR-Rechtsvorschriften bzw. an im Anhang des EWR-Abkommens übernommene EG-Rechtsvorschriften.

Konkret soll durch vorliegende Novelle die im Gesetz derzeit enthaltene Bevorzugung von österreichischen Staatsbürgern gegenüber von Staatsbürgern eines EWR-Mitgliedstaates beseitigt werden.

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersucht um Stellungnahme zu diesem Entwurf in zweifacher Ausfertigung bis längstens

20. November 1992.

Gleichzeitig wird ersucht, 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Beilage

Wien, 20. Oktober 1992
Der Bundesminister:
Dr. SCHOLTEN

F. d. R. d. A. /

E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das Privatschulgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 2 lit. b, § 23 Abs. 2 und 4 sowie § 30 wird die Wendung "Bundesministerium für Unterricht" durch die Wendung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a. Staatsbürger und juristische Personen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern und österreichischen juristischen Personen gleichgestellt, soweit es sich aus den Artikeln 4, 28 und 31 dieses Abkommens ergibt."

3. § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich ist sowie wenn nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen nicht zu erwarten sind;"

4. Im § 4 Abs. 2 wird die Wendung "Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen" durch die Wendung "Andere als österreichische Staatsbürger und andere als österreichische juristische Personen" ersetzt.

5. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

- a) der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
- c) der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und
- d) in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen."

6. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist."

7. § 11 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) der Leiter und die Lehrer eine entsprechende Lehrbefähigung besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und"

8. Im § 29 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 2a, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 5, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 1 sowie § 30 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

V O R B L A T T

Problem: Die auf die österreichische Staatsbürgerschaft abstellenden Bestimmungen des Privatschulgesetzes (Errichtung und Führung von Privatschulen, Schulerhalter, Leiter und Lehrer) sind mit dem Übereinkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR, Inkrafttreten mit 1. Jänner 1993) in Einklang zu setzen.

Ziel: Gleichstellung von österreichischen Staatsbürgern und Staatsbürgern von EWR-Mitgliedstaaten im Rahmen der jeweiligen Bestimmung des EWR-Vertrages; Verbesserung der Bestellungsmöglichkeit für Ausländer, die nicht Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates sind, zu Leitern von oder als Lehrer an Privatschulen.

Inhalt: Novellierung des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962 i.d.F. des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 290/1972, im Sinne obiger Zielsetzung (Generalklausel für Staatsbürger und juristische Personen von Vertragsparteien des Übereinkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes, Absehen von der Abstellung auf die Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht, Schmälerung der Erfordernisse für die Nachsichterteilung (Nachsicht von der österreichischen Staatsbürgerschaft) für Ausländer, die nicht unter die Generalklausel fallen).

Alternativen: Keine.

EG-Konformität: Mit gegenständlicher Novelle soll Konformität mit EG-Recht (EWR-Recht) geschaffen werden.

Die umzusetzenden Bestimmungen des EWR-Vertrages (einschl. des Anhangs hiezu) sind:

- Art. 4 EWR-Vertrag (Diskriminierungsverbot)
- Art. 28 EWR-Vertrag (Freizügigkeit der Arbeitnehmer)
- Art. 31 und 32 EWR-Vertrag (Niederlassungsfreiheit)
- Anhang V, Verordnung 368 R 1612

Kosten: Durch die Änderung des Privatschulgesetzes werden keine Mehrkosten entstehen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Obwohl die Organisation des Bildungswesens und die Bildungspolitik als solche nicht zu den Materien gehören, die der EWG-Vertrag der Zuständigkeit der Gemeinschaftsorgane unterworfen hat, ist die Gemeinschaft befugt, zur Effektivierung ihrer Handlungskompetenzen Hoheitsakte ergänzender Art zu setzen, die mit dem eigentlichen Bezugsgegenstand jener Kompetenzen zu keinem unmittelbar sachlich-thematischen, sondern nur in einem funktionellen Zusammenhang stehen. In diesem Sinne stehen der Zugang zum und die Teilnahme am Unterricht im Bildungswesen nicht außerhalb des Gemeinschaftsrechts. Im konkreten Fall wäre das Privatschulgesetz im Hinblick auf den EWR-Vertrag mit diesem sowie mit dem im Anhang zu diesem übernommenen EG-Rechtsvorschriften in Einklang zu setzen.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist die Errichtung von Privatschulen lediglich im Sinne des Artikel 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger sowie im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 48, wodurch grundsätzliche Bestimmungen über das Verhältnis der Schule zur Kirche erlassen werden, gewährleistet (§ 3 Abs. 1).

Voraussetzung für die Erhaltung einer Privatschule durch physische Personen bzw. durch sonstige inländische juristische Personen ist, daß diese bzw. deren Vertretungsbefugte Organe die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich sind. Dies gilt nicht für Gebietskörperschaften, gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Ähnliche Bestimmungen gelten für die Bestellung zum Leiter und als Lehrer einer Privatschule.

Mit Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) mit 1. Jänner 1993 wäre das Privatschulgesetz im Hinblick auf den darin enthaltenen "Inländervorbehalt" zu ändern. Die Grundlage hiervor bilden folgende Bestimmungen des EWR-Vertrages (einschließlich der im Anhang übernommenen EG-Rechtsvorschriften):

Artikel 4 des EWR-Vertrages entspricht inhaltlich dem Artikel 7 des EWG-Vertrages und verbietet in seinem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

In näherer Ausführung dieses Artikels 4 des EWR-Vertrages bestimmt Artikel 28 leg.cit. (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) in seinem Abs. 2, daß diese Freizügigkeit die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten in Bezug auf Beschäftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen

umfaßt. Die hiezu korrespondierende die Freizügigkeit der Arbeitnehmer herstellende Bestimmung im Bereich der Europäischen Gemeinschaft enthält Artikel 48 EWG-Vertrag.

Das Recht auf freie Niederlassung ist in Artikel 31 EWR-Vertrag bzw. in Artikel 52 EWG-Vertrag geregelt.

Anhang V zum EWR-Vertrag übernimmt in Durchführung des in Artikel 28 leg.cit. normierten Rechtes über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer die Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft, ABl 1968 L 257/2, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 312/74 ABl 1976 L 39/2.

Mit Inkrafttreten des EWR-Vertrages wird diese Verordnung den nationalen Recht vorgehen, sodaß die im Privatschulgesetz vorstehende Bevorzugung von Inländern gegenüber Angehörigen eines EWR-Mitgliedstaates keine Anwendung finden wird.

Ausnahmetatbestand "öffentlicher Dienst":

Die Artikel 28 Abs. 4 und 32 des EWR Vertrages (in Entsprechung zu Artikel 48 Abs. 4 und 55 des EWG-Vertrages) schließen die Anwendung auf die Beschäftigung im Öffentlichen Dienst bzw. auf Tätigkeiten, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, aus. Der Europäische Gerichtshof interpretiert den Ausnahmetatbestand der öffentlichen Verwaltung im Sinne des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag dahingehend, daß unter Öffentlicher Verwaltung nur diejenigen Stellen zu verstehen sind, die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zu Grunde liegen. Diese Interpretation ist deshalb einschränkend, da - wie der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 3. Juni 1986 (RS 307/84) ausgeführt hat, verhindert werden müsse, daß der Zugang zu einigen Stellen nicht deshalb eingeschränkt werden kann, weil in einem bestimmten Mitgliedstaat die Personen, die diese Stellen annehmen können, in das Beamtenverhältnis berufen werden. Würde nämlich die Anwendung des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag von der Rechtsnatur des Verhältnisses zwischen dem Arbeitnehmer und der Verwaltung abhängig gemacht werden, so würde damit den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben werden, nach belieben die Stellen zu bestimmen, die unter die Ausnahmebestimmung fallen.

In einer weiteren Judikatur (RS 33/88) legt der europäische Gerichtshof Lehrerstellen eindeutig als nicht zur Öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag zugehörig fest.

Im Urteil vom 27. November 1991 (RS-Bleis) umschreibt der Europäische Gerichtshof neuerlich, was unter einer Tätigkeit im Rahmen der Öffentlichen Verwaltung zu verstehen ist. Danach umfaßt eine solche Tätigkeit die Ausübung öffentlicher Gewalt oder die Ausübung von Funktionen, die der Sicherung allgemeiner staatlicher Interessen oder der Interessen anderer öffentlicher Einrichtungen dienen und aus denen abgeleitet werden kann, daß auf Seiten der

Träger dieser Funktionen eine besondere Beziehung der Solidarität zum Staat sowie wechselseitige Rechte und Pflichten bestehen, die auf der Staatsangehörigkeit basieren.

Hinsichtlich des Schulleiters hat der Europäische Gerichtshof in der Rechtssache 147/86 - Kommission gegen Griechische Republik klargestellt, daß die Tätigkeit des Direktors einer Privatschule nicht unter den Ausnahmetatbestand der hoheitlichen Aufgabe gemäß Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag subsumiert werden kann. Nicht ausjudiziert ist die Frage hinsichtlich der Leitung einer Öffentlichen Schule; diese Tätigkeit sowie die Tätigkeit der Schulaufsichtsbeamten wird jedoch der Öffentlichen Verwaltung im Sinne des Artikel 48 Abs. 4 EWG-Vertrag zuzuzählen sein (dies ist jedoch im Zusammenhang mit der Novellierung des Privatschulgesetzes unerheblich).

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet in Entsprechung obiger Ausführungen für Staatsbürger bzw. ausländische juristische Personen eines EWR-Mitgliedstaates die Beseitigung jeglicher Diskriminierung auf Grund der Staatsbürgerschaft. Für Staatsbürger bzw. ausländische juristische Personen anderer Staaten als EWR-Mitgliedstaaten wird durch gegenständlichen Entwurf die Rechtslage insofern verbessert, als bei der Erteilung der Nachsicht von der Österreichischen Staatsbürgerschaft von der Voraussetzung des Mangels an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft abgesehen wird.

Besonderer Teil:**Zu Z 1 (§§ 14 Abs. 2, 22 Abs. 2 und 4 sowie 30):**

Nach der Novelle des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 43/1991, lautet nunmehr die Bezeichnung Bundesminister für Unterricht und Kunst. Dies wäre richtigzustellen und auf den Bundesminister für Unterricht und Kunst als Vollzugsorgan abzustellen.

Zu Z 2 (§ 2a - neu):

Im § 3 Abs. 1 wird hinsichtlich der Gewährleistung der Errichtung von Privatschulen u.a. auf Artikel 17 Abs. 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (StGG) abgestellt. Das im Art. 17 Abs. 2 leg.cit. verankerte Grundrecht auf Gründung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten und auf Unterrichtserteilung an solchen stellt – im Gegensatz zu manchen anderen Grundrechten im StGG, die als für jedermann geltende "Menschenrechte" formuliert sind – ein "Staatsbürgerrecht" dar. Durch die Einfügung eines eine Generalklausel enthaltenden neuen § 2a noch vor dem Abschnitt I soll sichergestellt werden, daß durch den im Artikel 17 Abs. 2 StGG verwendeten Begriff des "Staatsbürgers" EWR-Staatsangehörige gegenüber österreichischen Staatsbürgern nicht benachteiligt werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 1 lit. a):

Die Beibehaltung der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht wäre wegen der Generalklausel im neuen § 2a grundsätzlich denkbar. Diesfalls wäre die Wendung "staatsbürgerlicher Hinsicht" nicht auf die österreichische Staatsbürgerschaft eingeschränkt, sondern auf die Staatsbürgerschaft des jeweiligen Staatsangehörigen eines EWR-Mitgliedstaates ausgedehnt zu lesen. Um Interpretationsproblemen vorzubeugen erscheint es jedoch zweckmäßig, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme der Voraussetzung, daß nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen nicht zu erwarten sind (diese Voraussetzung kann sinnvoller Weise auch für österreichische Staatsbürger Geltung haben), von der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht Abstand zu nehmen.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 2):

Auch die hier dzt. im Gesetzestext enthaltene Abstellung auf die österreichische Staatsbürgerschaft wäre durch die im § 2a aufgenommene Generalklausel, die eine Diskriminierung von EWR-Staatsbürgern auf Grund deren Staatsbürgerschaft ausschließt, abgedeckt. Durch die hier vorgenommene positive Formulierung soll der Zusammenhang des § 4 Abs. 2 mit § 2a deutlicher zum Ausdruck gebracht werden.

Zu Z 5 (§ 5 Abs. 1):

Hier wird wie schon in § 4 Abs. 1 lit. a von der Voraussetzung der Verlässlichkeit in staatsbürgerlicher Hinsicht abgesehen (l.h. b) und zusätzlich (auch für österreichische Staatsbürger) zur Voraussetzung gemacht, daß nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen nicht zu erwarten sind. Die Ausführungen zu § 4 Abs. 1 lit. a gelten sinngemäß.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 5):

Es erscheint nicht gerechtfertigt, die derzeit im Privatschulgesetz enthaltene Benachteiligung von Ausländern aufrecht zu erhalten. Im Hinblick auf die Gleichstellung von Angehörigen von EWR-Mitgliedstaaten und die Öffnung des Ostens erscheint es richtig, auch Ausländer, die nicht Angehörige von EWR-Mitgliedstaaten sind, unter denselben Bedingungen wie Österreicher zu Lehrern und Leitern zu bestellen, wenn dies im Interesse der Schule gelegen ist.

Zu Z 7 (§ 11 Abs. 2 lit. b):

Die Voraussetzung der "Lehrbefähigung für die betreffende Schulart" stellt ausschließlich auf österreichische Verhältnisse ab und steht daher mit dem EWR-Abkommen nicht im Einklang. Die im Entwurf gewählte Formulierung ("eine entsprechende Lehrbefähigung") bringt zum Ausdruck, daß neben den in Österreich für die jeweiligen Schularten zu erlangenden Lehrbefähigungen auch die Lehrbefähigungen der EWR-Mitgliedstaaten für die (dort) entsprechenden Schularten den Anforderungen des § 11 genügen.

Zu Z 8 (§ 29 Abs. 2):

Der neue § 29 Abs. 2 enthält in Entsprechung der legislativen Richtlinien die Aufnahme der Inkrafttretensbestimmung in die Stammfassung. Als Inkrafttretenzzeitpunkt ist analog mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens der 1. Jänner 1993 vorgesehen.

T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

Geltende Fassung

§ 14 Abs. 2 lit. b, § 23 Abs. 2 und 4, § 30:
.....Bundesministerium für Unterricht.....

§ 4 Abs. 1 lit. a:

a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

§ 4 Abs. 2:

(2) Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen

Entwurf

1. Im § 14 Abs. 2 lit. b, § 23 Abs. 2 und 4 sowie § 30 wird die Wendung "Bundesministerium für Unterricht" durch die Wendung "Bundesminister für Unterricht und Kunst" ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

"§ 2a. Staatsbürger und juristische Personen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind österreichischen Staatsbürgern und österreichischen juristischen Personen gleichgestellt, soweit es sich aus den Artikeln 4, 28 und 31 dieses Abkommens ergibt."

3. § 4 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) jeder österreichische Staatsbürger, der voll handlungsfähig und in sittlicher Hinsicht verlässlich ist sowie wenn nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen nicht zu erwarten sind;"

4. Im § 4 Abs. 2 wird die Wendung "Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie ausländische juristische Personen" durch die Wendung "Andere als österreichische Staatsbürger und andere als österreichische juristische Personen" ersetzt.

Geltende Fassung

§ 5 Abs. 1:

(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen, der

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist.

§ 5 Abs. 5:

(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

§ 11 Abs. 2 lit. b:

b) der Leiter und die Lehrer die Lehrbefähigung für die betreffende Schulart besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und

Entwurf

5. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die pädagogische und schuladministrative Leitung der Privatschule ist ein Leiter zu bestellen,

- der die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- der die Eignung zum Lehrer in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht aufweist,
- der die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart oder eine sonstige geeignete Befähigung nachweist und
- in dessen Person keine Umstände vorliegen, die nachteilige Auswirkungen auf das österreichische Schulwesen erwarten lassen."

6. § 5 Abs. 5 lautet:

"(5) Die zuständige Schulbehörde kann von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft (Abs. 1 lit. a und Abs. 4) Nachsicht erteilen, wenn die Verwendung im Interesse der Schule gelegen ist."

7. § 11 Abs. 2 lit. b lautet:

"b) der Leiter und die Lehrer eine entsprechende Lehrbefähigung besitzen, wobei jedoch die zuständige Schulbehörde vom Nachweis der Lehrbefähigung für Lehrer absehen kann, wenn Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern besteht und ein sonstiger ausreichender Befähigungsnachweis erbracht wird, und"

Geltende Fassung

§ 29:

§ 29. Dieses Bundesgesetz tritt am 1. November 1962 in Kraft.

Entwurf

8. Im § 29 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung "(1)" und wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) § 2a, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1 und 5, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und 4, § 29 Abs. 1 sowie § 30 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1992 treten mit 1. Jänner 1993 in Kraft."

